

gliedert wurde; die Bedeutung von Institutionen und Personengruppen (namentlich Klerus und Adel) innerhalb Böhmens (vom Vf. etwas mißverständlich als „böhmisch-staatliche Institutionen“ apostrophiert); das Prager Beispiel im Vergleich zu anderen mitteleuropäischen Universitäten (von Krakau 1364 bis Rostock 1419).
Ivan Hlaváček

Die Akten der Theologischen Fakultät der Universität Wien (1396–1508), hg. von Paul Uiblein, 2 Bde., Wien 1978, Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs, 768 S., ÖS 770. – In Anknüpfung an seine Ausgabe vom ersten Band der Akten der Artistenfakultät (vgl. DA 25, 311) legt der Hg. nunmehr „die ältesten Theologenakten“ vor, „die sich von einer Universität sowohl nördlich als südlich der Alpen erhalten haben.“ Darin sind viele Personen genannt, die schon in der Ausgabe der Artistenakten von 1385–1416 behandelt wurden, so daß sich beide Editionen ergänzen. Das ausführlich kommentierte Material wird durch Register der Personen-, Zu- und Ortsnamen zugänglich gemacht. A. G.

Die ältesten Statuten der Universität Mainz, eingeleitet und hg. von Heinz Duchhardt (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 10) Wiesbaden 1977, Franz Steiner Verlag, 65 S., DM 18. – Am Ende der äußerst schwierig verlaufenen zehnjährigen Gründungsphase der Mainzer Universität (1467–1477) (hierzu die DA 31, 670 angezeigte Arbeit von H. Diener) wurde ein Studium generale eröffnet, das noch auf Jahre hinaus ohne Statuten bleiben sollte. Das Verfassungswerk, das bislang nur aus einem einzigen, von einer Hand des späten 15. Jh. geschrieben und vermutlich für den Dienstgebrauch des Rektors bestimmten Exemplar bekannt ist, dürfte nach D.s Ergebnissen nicht vor der zweiten Jahreshälfte 1484 abgeschlossen worden sein. Die kurfürstlichen und päpstlichen Stiftungsdokumente hatten der Neugründung Privilegien nach den Vorbildern Bologna, Paris und Köln in Aussicht gestellt. Die dann tatsächlich gewählten Vorlagen können wegen der bekannt problematischen Quellenlage zur Mainzer Universitätsgeschichte ebenso wie der mögliche Verfasserkreis nur aus dem Statutentext selbst erschlossen werden. Aus den Trierer Statuten wurde der diffizile Modus der Wahl des Rektors übernommen, und auch der erste Mainzer Rektor selbst war aus der Moselstadt nach Mainz geholt worden. Erfurts Statuten prägten neben den Kölnern die Mainzer Universitätsverfassung, doch schuf man durch Kompilation und Modifikation eine durchaus eigene Verfassungsform. Die Edition beschränkt sich auf eine nur knapp kommentierte Textwiedergabe. C. S.

Hans Gerhard Senger, Thomas Hirschhorn, ein Magdeburger Gelehrter des 15. Jahrhunderts, HJb 100 (1980) S. 217–239, behandelt einen aus Stettin gebürtigen Doktor der Medizin, der 1441 Leibarzt des Magdeburger Erzbischofs wurde, als Laie manche Verdienste um Kloster- und Stiftsreform erwarb und vor 1493 gestorben ist. Die Rekonstruktion seiner Bibliothek (11 erhaltene, zum Teil eigenhändige Codices) erweist ihn als theologisch vielseitig interessierten Gelehrten mit einer besonderen Beziehung zu Nikolaus von Cues. R. S.

Therese Latzke, Der Fürstinnenpreis, Mittellateinisches Jb. 14 (1979) S. 22–65, stellt zunächst Zeugnisse zum Fürstinnenlob aus dem frühen MA zu-